

erschienen täglich  
sonntags mit Ausnahme der  
Sommer- und Winterferien.  
Abonnementpreis  
monatlich 50 P., jährlich 1.50 P.  
auswärts 1.75 P. Durch  
den Postweg 1.85 P.

# Volksblatt

Interaktionsgebühr  
betragt für die Expedition  
einzelne oder deren Nummer  
15 P. für Wohnungs-  
vereine und Vereinsangehörige  
angehört 1 P.  
Für redaktionellen Beleg  
ist die Seite 50 P.

„Die Neue Welt“  
(Anzeigensbeilage) durch  
die 3 P. nicht bezahlbar, kostet  
jedoch 10 P. jährlich 30 P.

## Sozialdemokratisches Organ

für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Querfurt, Delitzsch-Bitterfeld, Raumburg-Weißenfels-Zeitz,  
Wittenberg-Schweinitz, Torgau-Liebenwerda und die Mansfelder Kreise.

Verleger: Dr. 1047.

Redaktion und Expedition: Gießstraße 21, erster Hof parterre rechts.  
Telegraphen-Adresse: Volkshaus Halle.

Telephon-Nr. 1047.

Nr. 62

Halle a. S., Dienstag, den 15. März 1898

9. Jahrg.

### Kandidaten zur Gemeinderatswahl für Siebichenstein: Friedrich Emmer und Robert Kaiser.

#### Chronik auf das Jahr 1848.

15. März. Die Nachrichten aus Wien waren nach Berlin gelangt und erregten die aufmerksame Stimmung. Die von den Stadtverordneten beschlossene und mittlerweile organisierte Jubiläum der bürgerlichen Bewegung tritt in Kraft. Die Studenten haben keine Waffen, sondern als Zeichen der Anwesenheit weiße Säbel. Der Berliner Volksklub beschließt für alleorts als „Weißer Säbel“ und ihre Säbel als „Waffen“. Ingenieur eine Wehrmacht vorzubereiten ist nicht zu erwarten. Nachmittags nehmen die Zusammenrottungen einen gefährlichen Charakter an. Das vorgehende Militär wird mit Steinwürfen empfangen. Das Volk zieht nicht mehr über die Straße und die Besatzung und Kränzengeißel wird eine Barrikade errichtet, ebenso in der Kommandanten- und Weiserstraße. Die Jungfern, Gertrauden- und Hofstraßenbrücke werden mit Holz aufgeschüttet. Das Militär führt über die Spree hinaus. Auch an den Barrikaden wird sofort gekämpft. Es zieht Tage und Wochen.

Wach in Feuer. Magdeburg, Erfurt und anderen preussischen Städten fanden am 15. Aufstände und Zusammenkünfte mit dem Militär statt. In Solingen führten die Arbeiter die Arbeiter eines Fabrikanten unternehmern.

Am Mittwoch Hof war die Stimmung wieder umgeschlagen, als man die Kontingenz einer Kompas mit dem bewaffneten Volk überdeckte. Vom Jubel des Volkes umringt, erließen der Kaiser in einem offenen, im Schritt folgenden Wagen auf den Straßen. Die Fahnen eilten einem in ihren Triumphzug. Der Kaiser weinte, als er sah, wie sich die jubelnden Massen um seinen Wagen drängten. Ihn wie Hund entgegenzogen und die Pferde ausspannen verurteilten. „Ihnen so guten Willen habe man die verlangte Konstitution nicht vorentzogen.“ äußerte er. Nachmittags erließen das folgende Manifest:

Die Freiheit ist durch unsere Erklärung der Aufhebung der Besatzung in derselben Weise gewährt, wie in allen Staaten, wo sie besteht. Ein Nationalgesetz, erstattet auf den Grundgesetzen des Reichs und der Intelligenz, leitet bereit die rechtlichen Dienste. Wegen Einberufung von Abgeordneten aller Provinzialstände und der Zentral-Kongregation des lombardisch-venetianischen Königreichs in der möglichst kürzest Zeit mit verlässlicher Vertretung des Bürgerlandes und unter Berücksichtigung der bestehenden Provinzialverfassungen zum Zweck der von uns beschlossenen Konstitution des Reiches ist es uns notwendig verurteilt. — Sonach erwarten wir mit Zuversicht, daß die Gemüter sich beruhigen, die Studien wieder ihren gewöhnlichen Fortgang nehmen, die Gewerbe und der friedliche Verkehr sich wieder beleben werden. Dieser Hoffnung vertrauen wir um so mehr, als wir uns heute in Eurer Mitte mit Hingebung versammelt haben, daß die Treue und Anhänglichkeit, die wir seit Jahrhunderten unseren Vorfahren ununterbrochen und auch aus bei jeder Gelegenheit bewiesen habt, euch noch jetzt wie von jeher beweist.

Wien, 15. März 1848.

lein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, laut Ziffer 2 des § 105 c zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Anwesenheit sowie zu den unter Ziffer 3 genannten Zwecken an den Vorarbeiten von Sonn- und Feiertagen länger als bis 1/6 Uhr und spätestens bis 1/9 Uhr abends beschäftigt werden. Nach der Verichtigung des Reichs-Anzeigers soll das nicht mehr der Fall sein in Beziehung auf die gesetzlich vorgeschriebene Anwesenheit, die doch höchstens alle Jahre einmal vorzunehmen ist, dafür aber soll der Unternehmer die Erlaubnis bekommen, laut Ziffer 4 zur Verhütung des Verderbens von Stoffen oder des Wühlens von Arbeiterzergängen“ die über 16 Jahre alten Arbeiterinnen Sonnabends über 1/6 Uhr hinaus bis 1/9 Uhr abends beschäftigen zu dürfen.

Für eine ganze Reihe von Industrien und namentlich für die Lebensmittelbranche bedeutet also die Verichtigung des Reichs-Anzeigers eine Verzichtleistung des ohnehin höchst elenden Lohnes der Arbeiterinnen, die mangels kraftvoller beruflicher Organisationen so wie schon eine weit längere Arbeitszeit haben als die Männer, und eben deshalb ihren einzigen Schutz in der von der Gewerbeordnung für sie festgesetzten Beschränkung der Arbeitszeit haben.

Nach der Verichtigung des Reichs-Anzeigers soll die bisherige Fassung des letzten Absatzes des § 138 a die falsche und die dort angegebene neue Fassung die richtige sein. Dafür ist aber erst der Beweis zu liefern. Eine einfache Verichtigung im Reichs-Anzeiger, die noch dazu von niemand unterzeichnet ist, genügt absolut nicht, sondern die Sache liegt so: Was im Reichsgeheftblatt seiner Zeit publiziert wurde und jetzt abgelesen hat, das kann nicht, weil angeblich ein Satzfehler vorliegen soll, ohne weiteres für nichtig erklärt werden, sondern der Fehler ist, wenn Reichstag und Bundesrat ihm als solchen anerkannt haben, in derselben Weise bekannt zu machen, wie Artikel 2 und 17 der Reichsverfassung vorsehen.

Reichsgehefte sind Angelegenheiten, bei denen auf strengste Ansehung der verfassungsmäßigen Formen zu bringen die Arbeiter Deutschlands denselben Anspruch haben, wie die übrigen Klassen der Bevölkerung, was hoffentlich auch die Bundesregierungen zugeben werden.

Wohin soll es mit der notwendigen Abklärung vor den Reichsgeheften kommen, wenn schon eine formlose Stellungnahme genügen soll, den Text von Geheften abzuändern. — Der Vorwärt bespauet übrigens zu der Angelegenheit des weitern:

Es handelt sich bei der jetzt spielenden Angelegenheit gar nicht um die Verichtigung eines Druckfehlers, wie man aus der — irreführenden — Angabe des Reichs-Anzeigers schließen mußte, sondern die Verichtigung ist tatsächlich eine Veränderung des Textes des § 138 a Absatz 5, wie er von Reichstag und Bundesrat beschloffen und mit kaiserlicher Unterschrift unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers veröffentlicht wurde und damit Gesetz ist und bleibt.

Wir stellen hiermit fest, daß die Darstellung des Reichs-Anzeigers, der letzte Absatz des § 138 a betrafte in seiner jetzigen Fassung auf einem Druckfehler, auszufahren ist. Man schreibt uns darüber:

Wie § 138 a in seiner jetzigen Fassung gelange, ist bereits im Jahre 1895 in Städtischen Arbeitervereine (§ 157, Anmerkung) dargelegt. Es heißt dort:

„Zwei (des Arbeitervereins) Gesetz macht mit Recht darauf aufmerksam, daß aus den Berichtsmaterialien hervorgeht, nicht die Nummern 2 und 3, sondern die Nummern 3 und 4 sollten in dem § 138 a stehen. In dem § 138 a und 3 b beschloffen, ist also Gesetz. Diese Nichtabstimmung des Gesetzes mit der Wahrung der Gesetzesmacht aus deren Streben, abzuschließen viele Änderungen von dem sogenannten Arbeiterklub in das Gesetz hineinzulegen.“

Es unterliegt keinem Zweifel, daß nicht etwa ein nach Abschluß des Gesetzes im Reichsgehefte vorgefallener „Druckfehler“ vorliegt. Es liegt vielmehr, kaiserlich, Druckfehler, sondern eine von den Sozialdemokraten bereits im Jahre 1891 angenommene Überfälschung seit der Verzichtleistungskommission Guffeisch, Stamm vor.

Das jetzt 7 Jahre nach Inkrafttreten der Geheft-Kobelle, es genügt wird, durch eine unzutreffende Darstellung im Reichs-Anzeiger ein der Ansehensverlust entgegenkommendes neues Gesetz zu schaffen, ist für das gegenwärtige Regierungssystem bezeichnend.

#### Deutscher Reichstag.

60. Sitzung vom 11. März.  
Im Bundesrat: Graf v. Bismarck, v. Bode, v. Bismarck, v. Bismarck.

Die zweite Beratung der Kobelle zum Postamperwerbungs-gesetz wird fortgesetzt beim § 1 der Vorlage, welcher eine Erhöhung der Subvention um 1600000 P. und die Einrichtung einer vierzehntägigen Dampfer-Verbindung zwischen Deutschland und China vorseht.

Abg. Dr. Sammler (natl.) befreit, daß der Vorlage nur dem Lloyd zu gute komme, wie Abg. Wollenbaur geltend gemacht habe. Wichtig für den Handel sei die Regelmäßigkeit und Schnelligkeit der Verbindung mit China.

Abg. Richter (herf. Volksp.) stellt die Frage nicht als eine nationale an, sondern als eine Anhänglichkeitsfrage und spricht sich gegen die Erhöhung der Subvention aus. Der Lloyd transportiere auf diesen Routen hauptsächlich ausländische Güter, was für ihn kein Vorwurf sein solle, aber doch die Frage auch nicht zu einer nationalen made. Wiebe noch nie Wohl, die aber nicht verhindern könne, daß man andere Routen benutzte. Habe doch Herr Richter, weil er es richtig hatte mit seiner Forderung vorlage nach Berlin zu kommen, den Weg über Amerika benutzt (Große Heiterkeit), welcher kürzer ist.

Staatsminister Graf v. Bismarck erwidert auf eine Debatte des Abg. Richter, daß der Lloyd ausländische Passagiere benutzte habe, daß jetzt eine Vereinbarung getroffen sei, wonach das ausgeschlossen sei.

§ 1 wird danach gegen die Stimmen der Freireimigen und Deutschen Sozialpartei und der Sozialdemokraten angenommen, ebenso debattiert die §§ 2 und 3.

Abg. Wollenbaur (Soz.) beantragt dazu einen Zusatz, durch welchen der Unternehmer verpflichtet sein soll, die Ausreise für alle weißen Schiffsteine auszumitteln, als die Dampfer nach dem Hauptort des Innern heranzugehen. Demnach für die deutsche Handelsmarine an Bedeutung abgeben sollen.

Abg. Richter (natl.) beantragt, daß die Dampfer auch auf dem Hauptort des Innern heranzugehen sollen, als die Dampfer nach dem Hauptort des Innern heranzugehen sollen, als die Dampfer nach dem Hauptort des Innern heranzugehen sollen.

Abg. Wollenbaur (Soz.) beantragt, daß die Dampfer auch auf dem Hauptort des Innern heranzugehen sollen, als die Dampfer nach dem Hauptort des Innern heranzugehen sollen, als die Dampfer nach dem Hauptort des Innern heranzugehen sollen.

Abg. Richter (natl.) beantragt, daß die Dampfer auch auf dem Hauptort des Innern heranzugehen sollen, als die Dampfer nach dem Hauptort des Innern heranzugehen sollen, als die Dampfer nach dem Hauptort des Innern heranzugehen sollen.

Abg. Wollenbaur (Soz.) beantragt, daß die Dampfer auch auf dem Hauptort des Innern heranzugehen sollen, als die Dampfer nach dem Hauptort des Innern heranzugehen sollen, als die Dampfer nach dem Hauptort des Innern heranzugehen sollen.

Abg. Richter (natl.) beantragt, daß die Dampfer auch auf dem Hauptort des Innern heranzugehen sollen, als die Dampfer nach dem Hauptort des Innern heranzugehen sollen, als die Dampfer nach dem Hauptort des Innern heranzugehen sollen.

#### Ein „Druckfehler“ in der Sozialpolitik.

In der Nummer vom 10. März bringt der Reichs-anzeiger folgende:

„Der letzte Absatz des § 138 a hat richtig wie folgt zu lauten:  
Die unter Verwaltungsbefehle kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechs Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei dem § 105 b, Absatz 1 unter 3 und 4 bestimmten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von 12 Uhr abends bis nach 6 1/2 Uhr, jedoch höchstens über 3/4 Uhr abends hinaus, gestattet. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen und vom Arbeitgeber zu verzeichnen.“

Im Verhandlungsbericht der Verichtigung sind einige Berichtigungen nötig. Nach § 105 c finden die Bestimmungen des § 105 b, der die Vorschriften über die Sonntagsruhe enthält, u. a. keine Anwendung.

1. auf Arbeiten, welche in Vorstätten oder im öffentlichen Interesse unversäglich vorgenommen werden müssen;
  2. für einen Sonntag aus Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Anwesenheit;
  3. auf die Verwendung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen Geschäftsbetriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
  4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Stoffen oder des Wühlens von Arbeiterzergängen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können.
- Nach der bisherigen, im Reichs-Geheftblatt und im Reichs-Anzeiger publizierten und damit allein rechtsgültigen Fassung dürften also über 16 Jahre alte Arbeiterinnen, die





Hartmann war diese Beobachtung nicht gemacht und so hätte er die Anzeige gegen Rautscher und Hoff nicht erstattet, weil er in der Person des Nachrath einen Zeugen gehabt. Dessen Anzeige am 3. November aber sollte nur wissenschaftlich gemeint sein, was dem Angeklagten vorgehalten wurde mit der Ermahnung, der Wahrheit die Ehre zu geben, da dies in seinem eigenen Interesse das Beste für ihn sein dürfte. Der anstimmend etwas belanglose Angeklagte vermochte nicht viel Worte zu machen; er blieb jedoch dabei, als Zeuge vor der Strafkammer habe er richtig ausgesagt und sich zu dem Verdammen nicht zu geäußert, wie dieser angegeben, sondern nur erklärt, er habe Rautscher und Hoff nicht angelaufen, so lange er dabei war.

In der zur Verlesung getriebenen Zeugenausfrage Nachrath vom 3. November heißt es: „Ich habe Rautscher und Hoff nicht angelaufen. Die Frage, ob ich sie hätte angelaufen, habe ich einem Freunde in Still demüthigt. Später habe ich diesen Mann als den Verdammen Hartmann erkannt. Ich habe überhaupt an der Stelle keinen Angeln gesehen.“ Nach Aussage des Verdammen Hartmann hatte aber Nachrath, wie schon erwähnt, am 27. Mai auf Verlangen erklärt, er habe gesehen, daß Rautscher und Hoff dort angeklagt hätten. Von „früher geangelt“ so befandete Zeuge Hartmann, habe Nachrath nichts gesagt und er, Hartmann, habe auch gar nicht von „früher geangelt“ gely oder. Vor der Strafkammer hatte Verdammen Hartmann dem Zeugen Nachrath unter Hinweis auf das Gespräch vom 27. Mai den Vorhalt gemacht, er solle sich doch nicht unglücklich machen, sondern die Wahrheit sagen. Nachrath war jedoch bei seiner Aussage geblieben, was aber den damaligen Angeklagten Rautscher und Hoff nicht genügt. Denn ihre Verurteilung war verworfen. Jetzt raumten Rautscher und Hoff als Zeugen ein, daß sie damals geangelt hätten; nur wüßten sie nicht, ob Nachrath das Angeln bemerkt habe. Später, nach ihrer Verurteilung habe Nachrath durch Rautscher erfahren, daß dieser und Hoff damals geangelt hätten. Eine andere Angabe hat der damalige Geschädigte hatte der Schloffer Snowadsky aus Görlitz gemacht, der auch in Gesellschaft der beiden Angler gewesen war, aber ebenfalls nichts von Angeln bemerkt haben wollte. Insbesondere aber jagob, es ist möglich, daß er bei jeder Gelegenheit „hätte ich selbst einmal geangelt habe oder jemand habe angelaufen. Er ist gar nicht weiter gegangen und wußte sich des Vorwurfs

nicht genau zu erinnern. Snowadsky sollte berichtigte Angaben sein, der den Anglern Rautscher und Hoff den Fall gegeben, sie sollten Nachrath ins Jagd benennen. Nach Snowadsky's Behauptung dagegen soll Nachrath als Entlastungszeuge durch Rautscher benannt worden sein, eine Differenz zwischen den Aussagen, die unauflöslich blieb. Dieser hatten Zeugen, daß Snowadsky zu Rautscher gelangt, dieser sollte ihm als Zeugen angeben, dann werde der Verdammen freigesprochen.

Wiederum erklärte Snowadsky, daß sei umgekehrt der Fall gewesen, denn Rautscher habe ihn zum Zeugen aufgefordert und gefragt, der Verdammen müsse rechtlichen. Mit des Angeklagten Angabe diese Nebenhandlung, jedoch nicht in Zusammenhang, sondern dienten nur zur Fernheilung des Zeugen Snowadsky. Dessen Aeußerung: „der Verdammen muß rechtlichen“ — oder: „dann liegt der Verdammen rein“ — fand eine Erklärung durch die Angabe des Verdammen Hartmann, wonach Snowadsky früher einmal wegen nachlässigen Hühner- und Hirschen-„Schäferspiels“ beurteilt, von der Strafkammer aber auf seine Verurteilung nach Verbringung eines Schützengens freigesprochen worden war, was Snowadsky als Triumph über den Verdammen betrachtet zu haben scheint. Somit erachte die Beweisaufnahme nichts von belang, als daß dem Angeklagten vom Erbschaftsrichter dafür ein sehr lobenswerthes Zeugnis bezüglich seines Lebenswandels ausgestellt wurde. Die Schuldfragen bezogen sich auf wissenschaftlichen Reineid und falschlässigen Hühner- und Hirschen-„Schäferspiel“ in seinem Waldbohrer den Zeugen Snowadsky als denjenigen bezeichnet, der an der letzten Sache thätig sei, wozu eben man im Angeklagten die behauptete Nebenhandlung zu erklären habe, da er höchst wahrscheinlich habe überreden lassen, aus Gefälligkeit Rautscher und Hoff herauszuschreiben. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme mußte man zu der Ueberzeugung kommen, daß der Angeklagte in 3 Punkten den Beizugend bereit habe, indem er angegeben, er habe nicht gesehen, daß Rautscher und Hoff geangelt hätten, daß er veräußerte, Rautscher habe ihm gesagt, er habe sich geangelt; drittens, daß er die Frage des Verdammen bezüglich Angeln angeblich verneint habe. Demgemäß wird die Schuldbildung wegen wissenschaftlichen Reineids zu erfolgen haben, da dem Angeklagten das Unwahrer seiner Zeugnisaussage bewußt gewesen sei. Der Reichsgerichtspräsident Dr. v. K. hat folgende

in äußerst klarer Weise die Ausführungen des Staatsanwaltes Hartmann mit dem Bestreben, ein Besetzung mit den Angeklagten sei gar nicht erforderlich, der Angeklagte habe mit Rautscher und Hoff gar nicht verkehrt, sondern sei von diesen aufgeklärt worden. Weder von wissenschaftlichen noch von falschlässigen Hühner- und Hirschen-„Schäferspiel“ habe man bei dem Angeklagten habe nach beiden Richtungen zu beweisen, keine Zeugenausfrage gemacht. Nach 10 Minuten Beratung der Geschworenen erfolgte Verurteilung des auf Verneinung u. beider Schuldfragen lautenden Spruches. Der Angeklagte wurde freigesprochen und aus seiner seit dem 13. Januar ertheilten Unterdrückungshaft entlassen.

**Nicht jedes bedeutende Arbeiter ist es, seiner gewerkschaftlichen Organisation beizutreten und Mitglied des Sozialdemokratischen Vereins zu werden.**

**Quittung**  
Für Parteilöhre:  
Nicht zur Verrechnung der Hölle, sondern für den Wohlfonds als Ueberfluß vom Hofmannsdall des Schmiede-Vereins des 5. Nr.  
Von einem Allen aus der Schnauferischen Zeit 1 — M.  
Schabe.  
Für die Redaction beantwortet: A. Weismann in Halle



**Kinderstühle,**  
hoch und niedrig zu brauchen, mit Moset, Spielzeug und Rädern.  
Preis 6, 10, 14, 17.50 Mk.  
**C. F. Ritter**  
Halle a. S., Leipzigerstraße Nr. 90.

**Giebichenstein.**  
Mittwoch den 16. März abends 8 Uhr in der Reißburg  
**gr. Volksversammlung**  
Tagesordnung:  
„Die bevorstehenden Gemeinderats-Wahlen“. Referent: Stadtmelordneter  
H. Wegner, Berlin.  
Der Einberufer.  
Um zahlreiches Erscheinen ersucht!

**Stejskals Restaurant**  
Glauckstraße 33.  
Dienstag den 15. März.  
**großes Schlachtfest.**  
Von früh 8 Uhr an Wellfleisch, Braten, hochfeine frische Wurst und Suppe, wozu erachtet einladet  
Max Stejskal.  
**Bekanntmachung.**  
Unsere werthen Kunden zur güt. Kenntnisnahme, daß wir nur noch gegen Kasse bedienung und dieserhalb auf sämtliche Kolonialwaren und Spirituosen **10 Proz. Rabatt** gewähren.  
Die Auszahlung der Procente erfolgt auf Wunsch sofort, oder nach Jahreschluß mit 3 Proz. Verzinsung.  
Gebr. Luckau, Hirtensstraße 14.

**Wegen Geschäfts-Aufgabe**  
beginnt morgen Dienstag den 15. März  
der große Ausverkauf meines Herren- u. Knaben-Garderoben-Geschäfts  
und verkaufe ich sämtliche Waren zu bedeutend herabgesetzten Preisen.  
**Konfirmanden-Anzüge**  
in großer Auswahl am Lager.  
**Leopold Meyer,** Leipzigerstraße 15.  
**Konfirmanden-Schuhe und Stiefeln**  
in großer Auswahl zu billigen festen Preisen empfiehlt  
**Weissenfelder Schuh-Fabrik-Niederlage**  
von M. Seiler Söhne  
Eckladen — 32 Große Ulrichstraße 32 — Eckladen.

**Stadt-Theater in Halle a. S.**  
Dienstag den 15. März 1898  
Abends 7 1/2 Uhr.  
77. Vorst. 43. Vorstellung. „Hermann“  
Anfolge Entlassung des Herrn Hiltens, Kapellmeister der hiesigen hiesigen Vorkommnisse.  
**Bar und Zimmermann.**  
Komische Oper in 3 Akten Text und Musik von Alfred Korring.  
Opern!  
**Beigeleiter.**  
Nr. Ballet in 1 Aufzug v. M. Richards u. Adèle Stahlberg West.  
Mittwoch den 16. März 1898  
Abends 7 1/2 Uhr.  
78. Vorst. 44. Vorstellung. „Hermann“  
Farbe: blau.  
Gastspiel des Herrn Max Albert, vom Stadttheater in Augsburg.  
**Uriei Acosta.**  
Trauerspiel in 5 Akten v. R. Gunglton.  
**Thalia-Theater.**  
Geißstraße 12a.  
Dienstag den 15. März  
3 Vorstellung im 2. Tuderemann-Opern.  
**Seimat.**  
Anfang 8 Uhr.

**Weissenfels.**  
**Apollo-Theater.**  
Direktion: Kallig & Berlin.  
Kapellmeister: Hermann.  
Som 1. — 15. März.  
**Gänzl. neues Programm.**  
Weltersten-Beitrag, Reich von Palam. — Ouverture v. Op. Zacher von Hofmeister. Fel. Emma „Weltersten“. Giesler-Sänger. „Drei Terentianer“. Schatz des Matrosen. „L'opéra bouffon“. (Sensationell.) Herr Gary Zeiner, „Giangli-Summit“. „Ballet-Ensemble“. „Sabarina“. (5 Personen.) „Im Meer Ved von Zacher“. „Der Hühner“, räumig. „Fongur von Ome Reutlinger“. Herr Georg Groyen, „Fongur-Summit“. „Drothers Holler“, Barriere Afrobar. Das erste Orchester. „Salomäus von Giesler“. „Bib u. Sabu, musical-at-ob. Hl.“ — „Schuh-Musik“.  
Anfang 8 Uhr Ende 11 Uhr.  
Besitz der Bühne: Boze 1.25 Mk., Ballet 1 Mk., Saal 50 Pf., Galerie 30 Pf.  
**Die feinsten Kinderwagen**  
in größter Auswahl zu billigsten Preisen nur bei  
**A. B. Schmidt**  
30 Große Steinstraße 30.  
**Kartoffel-Kudeln,**  
täglich frisch, empfiehlt  
**Otto Hänel,**  
Geißstraße 46 und Sara 12.  
**Berührungswesen.**  
Erfahrener Fachmann verleiht Heißflüss, intelligenten Herren, welche die volle Heilwirkung erzielen wollen, zu auskömmlicher Stellung bei echter Heilwirkung. Offerten unter K. S. 2022 an Rud. Woffe, Halle.

**RICH PFEIFFER**  
**Sprottbücklinge, Postkiste 70 Pf.**  
**Sprotten, Kiste 80 Pf.**  
**Rich. Pfeiffer,**  
Nikolaistraße 6. Händelhaus.

**Eduard Graf, Markt 11**  
Halle a. S.  
Erstgrößtes Spezial-Geschäft am Platze.  
**Bettfedern und Betten.**  
Als streng reelle und billigste Bezugsquelle bekannt.  
Fertige Inlets, Bettwäsche. Bettstellen, Matratzen.

**Karl Koch's Nährwieback**  
seit 15 Jahren durch erstaunliche Erfolge mehr als bewährt, unter ärztlicher Kontrolle hergestellt, chemisch untersucht, kalkphosphathaltiges, Blut- u. Knochen bildendes Nahrungsmittel ersten Ranges, ist in Packungen von 10, 20, 30 und 60 Pf. erhältlich.  
Karl Kochs Nährwieback-fabrik, Halle a. S., und in allen besseren Kolonialwaren- und Droguenhandlungen.  
Naturbutter, 10 Pf. 4.50, 5 Pf. 4.00, 5 Pf. 3.50, 4 Pf. 3.00, 3 Pf. 2.50, 2 Pf. 2.00.

**Todes-Anzeige.**  
Seit 20 Jahren 6. März 1898, nach einem aber schweren Leben unter innig geliebter Sohn und Bruder  
**Adalbert**  
im Alter von 19 Jahren.  
Die Beerdigung findet Donnerstags nachmittags 3 Uhr vom Trauerhaus, Marktstraße 23, ab.  
Um Alles Gedächtnis bitten  
August Döle u. Frau, nebst Söhnen.